

Nicht korrekt. Es handelt sich nicht um eine notwendige Verwendung, um das Fahrrad nutzen zu können.

auch objektiv erforderlich sein, um es dauerhaft nutzen zu können. In Bremen sind Fahrräder üblich und ist eine große Stadt. Fahrräder sollten da mit einer Möglichkeit zur Sicherung versehen sein. Auch besagtes Fahrrad ist eben ohne Wegnahmesicherung geklaut worden. Damit würde es mehr Sinn machen ein Schloss als notwendige Verwendung einzustufen. Daher gehört ein funktionierendes Schloss zur Grundausstattung eines verkehrstauglichen Fahrrads.

Ein Anspruch von E aus §994 I wegen der Reifen besteht nicht, da es keine notwendige Verwendung war. Das Schloss wiederum war eine notwendige Verwendung nach §994 I.

2. Neue Reifen als nützliche Verwendung nach §996

Bei den Reifen und Schloss könnte es sich aber um eine nützliche Verwendung handeln. Es bestand eine Vindikationslage und P. Problematisch ist, dass P nicht redlich sein könnte. P muss sich nach §166 die Bösgläubigkeit ihres Stellvertreters zurechnen lassen (s.o.). Damit kann sie die Einrede nach §996 nicht geltend machen.

Oben (S.3) wurde noch eine Redlichkeit angenommen. Hier wird sie jedoch korrekt abgelehnt.

VI. Zwischenergebnis

E kann von P die Herausgabe des Fahrrads nach §985 nur Zug um Zug zu gegen Zahlung des Schlosses (180€) Verwendungskosten gem. §§273 I, 274 I verlangen.

Nachfolger gem. § 858 II 2 BGB muss sich die verbotene Eigenmacht zurechnen lassen. Hier jedoch keine Kenntnis. Im Ergebnis also korrekt.

B. Anspruch E gegen H auf Herausgabe des Fahrrads nach §861

D hatte das Fahrrad gestohlen und nicht P. Damit liegt keine verbotene Eigenmacht vor und §861 ist nicht einschlägig.

C. Anspruch E gegen H nach §823 I wegen Eigentumsverletzung

E könnte einen Schadensersatzanspruch wegen Eigentumsverletzung am Fahrrad durch Kauf gegen P aus § 823 I zustehen.

1. Rechtsgutsverletzung